

Rahmenbedingungen für Online-Lizenzen im Bildungsbereich (Skizze)

1. Dateiformat / Voraussetzungen

- Medien im aktiven Vertrieb sind in jedem Fall gemäß TOM-Standard anzuliefern. Im Detail siehe <http://agmud.de/tom-format/>.
- Das Medium muss eine Online-Signatur in der Datenbank Bildungsmedien, DaBi haben. Siehe <http://dbbm.fwu.de/db-bm/index.html>.
- Das Medium besitzt die Kennzeichnung Gema-pflichtig.

2. Zu lizenzierender Nutzungsumfang (vgl. Nutzungsszenarien)

Der Lizenznehmer erwirbt folgende einfachen Rechte für sich selbst und für alle Mitglieder der lizenzierten Nutzerkreise.

Grundsätzlicher Umfang

- das Recht zur nichtkommerziellen öffentlichen Vorführung – §19 UrhG
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung für die definierten Nutzerkreise, – §19a UrhG – einschließlich der temporären und individuellen Zugänglichmachung für SuS durch die Lehrenden, sofern gewährleistet ist, dass kein Download zur dauerhaften Speicherung unmittelbar durch die SuS erfolgt. Durch geeignete technische Maßnahmen (Intranet, Login-Verwaltung etc.) ist sicherzustellen, dass die Nutzung der Medien nur von den berechtigten Nutzerkreisen erfolgen kann..
- das Recht zum Erwerb einer beliebigen Anzahl von vollkonfektionierten Träger-Medien (z.B. DVD). Die Stückkosten für diese zu erwerbenden Träger-Medien fallen nicht unter zusätzliche Lizenzgebühren.
- das Recht zur Be- und Umarbeitung der Medien im Kontext der einzelnen berechtigten Institutionen, soweit diese dem lizenzierten Nutzerkreis angehören. Produzenten können das Recht zur Veränderung von Filmen exkludieren, ohne den OL-Status der Lizenz zu gefährden. Allerdings müssen alle Produzenten in Angebot- und Rechnung ausdrücklich auf diese Lizenz einschränkung hinweisen und den DaBi-Eintrag kontrollieren.
- das dem Lehrer erlaubt, eigene Kopien anzufertigen und auf dem Schulserver dauerhaft zu speichern

Erweiterte Rechte – nur bei Remix-Lizenzen¹

- das Recht zur Be- und Umarbeitung der Medien- auch der enthaltenen Filme.
- Die Ergebnisse dieser Be- und Umarbeitung dürfen an andere lizenzierte Nutzer weitergegeben werden – auch schulübergreifend, bei z.B. Kreis- oder Landeslizenzen. Diese Nutzerkreise sind ebenfalls abgeschlossene Nutzerkreise.

Besondere Rechte im Distributionskontext

¹ Das Recht soll entgegen des ersten Entwurfs als *zusätzliche* Leistung ausdrücklich in Angebot und Rechnung erwähnt werden. Zudem soll es als ergänzende Info in der DaBi erfasst werden. Der Begriff „Remix“ ist diskussionswürdig und wird ggf. in einer späteren Fassung ersetzt.

- Lizenznehmer und institutionelle Nutzerkreise dürfen die Medien transcodieren, sowie ihren Nutzern über unterschiedliche Wege (Schulnetzwerk, Cloud, Lernmanagement-System) zur Verfügung zu stellen.
- Lizenznehmer erhalten das Recht, auf Grundlage eines Online-Mediums Vorschaubilder/Thumbs zu erstellen, um diese bei der Darstellung eines Mediums im Recherchekontext, bei der Navigation oder zur Bewerbung des Mediums zu nutzen.
Entsprechendes gilt für kurze Textauszüge/Abstracts zur Erstellung von Metadaten.
Dieses Recht kann ausgeschlossen werden, wenn das Medium einen Ordner mit dafür bestimmten Dateien und Textauszügen enthält – z.B. den in TOM vorgesehenen thumb-Ordner.

Ergänzender Hinweis:

Unabhängig von den in diesem Dokument ausgesprochenen Empfehlungen zur Lizenzgestaltung, gelten auch beim Erwerb von online-Lizenzen das UrhG und die jeweiligen aktuellen Schranken des UrhG.

3. Nutzerkreise – inkl. Differenzierung von Online-Lizenzen

Der Lizenznehmer stellt sicher, dass die einzelnen Nutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter die Bedingungen rechtsverbindlich anerkannt haben. Der Lizenznehmer darf grundsätzlich² Lehrenden und Lernenden der folgenden Bildungseinrichtungen die Nutzung nach Abschnitt 2 ermöglichen, sofern diese ihren aktuellen Tätigkeitsschwerpunkt im zum Zeitpunkt des Kaufs fest definiertem Lizenz- bzw. Zuständigkeitsgebiet haben:

Bei Online-Lizenzen für den direkten- und erweiterten schulischer Kontext (OL-S)

1. Anerkannte allgemein- und berufsbildende Schulen (gemäß Punkt 1 der Nutzerszenarien) in
 - öffentlicher Trägerschaft
 - freier Trägerschaft (Ersatz- und Ergänzungsschulen)
2. Kindergärten und Kindertagesstätten (Punkt 2 der Nutzerszenarien)
 - der Kirchen
 - der kommunalen Träger
 - der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Caritas, Deutsches Rotes Kreuz)
3. Einrichtungen der Lehrerausbildung (2.Phase) und Lehrerfortbildung, der Unterrichtsentwicklung, der Beratung sowie der Curriculumentwicklung (Punkt 5 der Nutzerszenarien)
4. Einzelpersonen der Bildungsministerien und der nachfolgenden Ämter, die aufgrund Ihres Amtes einen Zugriff auf die Online-Medien benötigen (z.B. Seminarleiter von Studienseminaren).

Bei Online-Lizenzen für den breiten – auch außerschulischen Bildungs-Kontext (OL-B) zusätzlich:

5. Anerkannte freie Trägern der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII und der öffentlichen Jugendhilfe
6. Anerkannte nichtkommerzielle Träger bzw. Einrichtungen der Erwachsenenbildung
7. Institute der Lehrerausbildung in der ersten Phase (Universitäten und Pädagogische Hochschulen)

(Stand: 26.01.2015 Small-Table, 19.3.2015 Frühjahrstagung AGMuD, 27.4.2015 LKM Fachdialog, 7.10.2015 Herbsttagung AGMuD)

² Details zu den einzelnen Nutzerkreisen sind den Nutzerszenarien zu entnehmen.